

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1904)
Heft: 41

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich Fr. 6. —, halbjährlich Fr. 3. —; Ausland (inkl. Frankatur): Fr. 9. — pro Jahr.

Verantwortliche Redaktion:

A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern.

Er erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Inhaltsverzeichnis.

Nochmals Frankreich. — Das Fest der Unbefleckten Empfängnis. — Redaktor Baumburger über Kardinal Kopp. — Stadtmission für Zugezogene. — Die russische Kirche. — Rezensionen. — Perso albestand des Domkapitels des Bistums Basel. — Inländische Mission. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Nochmals Frankreich.

Zitate und Glossen über unser Nachbarland und über dasselbe hinaus.

Zu den Ausführungen unseres *q*-Mitarbeiters in letzter Nummer, sowie zu den im Laufe des Jahres erschienenen redaktionellen Artikeln über ebendenselben Gegenstand, bringen wir heute einige interessante Ergänzungen zum Abdruck, aus einem Aufsatz von *Paul Albert Helmer* über die Lage in Frankreich im ersten Hefte des zweiten Jahrganges von *Hochland*. Wir überlassen es unsern Lesern, sich unter Vergleichung der in den *q*-Artikeln ausgesprochenen Kritiken, unserer eigenen Darlegungen und der eben vorliegenden mit den Tagesereignissen und deren Beurteilungen in der Presse ein selbständiges Urteil zu bilden. Es enthält die französische Entwicklung viel Lehrreiches.

Ueber den Ursprung der antiklerikalen Politik in Frankreich lesen wir in *Hochland*: Nach der Gründung der dritten Republik hatte in Frankreich die durch die frühern Regimes gegebene Entwicklung dahin geführt, dass sich die politischen Gegensätze mit den religiösen deckten. Die Republik erschien als ein Werk der Männer, die unter dem zweiten Kaiserreich die liberale Opposition gebildet hatten; und das waren Kreise, die auch der Kirche gegenüber eine unfreundliche Haltung eingenommen hatten. Ihre Gegner aber, die alten Legitimisten, Orléanisten und Bonapartisten, waren zum Teil strenggläubige Katholiken, jedenfalls aber Personen, deren Vergangenheit und Programm keine Gegnerschaft zur Kirche bedingte. Sobald daher die Republik verfassungsmässig festgelegt war, trat sie in einen Gegensatz zu den kirchlich gesinnten Kreisen, die jede Verbindung mit der regierenden Gesellschaft verschmähten. So entwickelte sich der antiklerikale Charakter der modernen Politik Frankreichs, und es bürgerte sich allmählich die Vorstellung ein, als seien Kirche und Republik unversöhnliche Gegensätze.

Dieser Gedanke beschränkte sich nicht bloss auf das politische Leben; er griff auch hinüber auf das Gebiet der religiösen Betätigung. In Frankreich, wo die Beziehungen zwischen Staat und Kirche durch ein Konkordat geregelt sind, durch welches die Weltgeistlichkeit in engen Beziehungen

zu der Regierung und den Verwaltungskörpern steht, konnte es nicht ausbleiben, dass die der Republik feindlichen Parteien gegen Mitglieder der ordentlichen Hierarchie den Vorwurf erhoben, ihrem antirepublikanischen Eifer nicht zu folgen, und daher häufig Fühlung mit einer ausserhalb des Konkordats stehenden Priesterschaft nahmen. Dieser Umstand erklärt den grossen Aufschwung der Orden unter der dritten Republik. Sie entsprachen dem religiösen Bedürfnisse bestimmter politischen Kreise.

Zwar bestand das Gesetz immer noch, wonach zur Gründung von Orden eine gesetzliche Ermächtigung notwendig war, wonach auch jede einzelne Ordensanstalt staatlich genehmigt werden sollte; aber nur einzelne Orden hatten in früherer Zeit diese Autorisation erhalten. Unter der Republik unterliessen es die neugegründeten überhaupt, sie nachzusuchen; die genehmigten gründeten neue Anstalten, ohne sich hierzu autorisieren zu lassen, und die Verwaltung nahm keine Veranlassung, die Orden aufzufordern, dem Gesetze nachzukommen. Es herrschte, wie auf andern Gebieten, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich völlige Freiheit. Kein Wunder also, dass das Ordenswesen einen nie gekannten Aufschwung nahm, um so mehr, als das französische Verwaltungsrecht durch das Prinzip der Unterrichtsfreiheit seiner Tätigkeit ein ausserordentlich wichtiges und fruchtbares Feld offen liess. Von Jahr zu Jahr nahmen die von Ordenspriestern geleiteten Anstalten an Zahl und Einfluss zu. Ihre Schülerzahl überstieg sogar diejenige der staatlichen Schulen. Durch die Schule aber gewannen sie Einfluss auf die ganze Gesellschaft.

So schien sich denn ein scharfer Unterschied, ja, man könnte sagen, ein Gegensatz in der Stellung der Ordensgeistlichkeit und des Weltklerus zu entwickeln. Einerseits klagte man nicht nur darüber, dass sich die meist dem Adel angehörenden Anhänger der alten Verfassungsformen den Orden anschlossen, sondern dass es überhaupt in der bessern Gesellschaft als vornehm angesehen wurde, in engen Beziehungen zu den Ordensgenossenschaften zu stehen. Die Weltgeistlichkeit schien teilweise nur für das Volk vorhanden zu sein. Andererseits glaubte man feststellen zu können, dass Gottesdienst und Beichtstuhl der Pfarreien verwaisten; denn wer etwas auf sich hielt, hatte seinen Beichtvater und Berater unter den Ordenspriestern. Die oft gerühmte Freigebigkeit des französischen Volkes richtete sich mit Vorliebe an die bevorzugten Genossenschaften, während der Weltklerus häufig die notwendigsten Mittel entbehrte und dadurch um so mehr von einer Staatsgewalt abhängig wurde, welche die

Gehaltssperre zu verfügen berechtigt ist. So standen sich einerseits die Orden, in denen sich ein lebenskräftiger Katholizismus verkörperte und zudem auch die besseren Elemente im geistlichen Nachwuchse übergangen, anderseits die an Macht und Einfluss schwache Weltgeistlichkeit gegenüber, die doch nicht nur die dem Konkordat entsprechende Organisation, sondern vor allem die ordentliche Hierarchie der katholischen Kirche ist.

Die Kreise, welche den Orden anhängen, hatten sich dadurch um so mehr von der Republik abgewandt. Denn die Kongregationen taten nichts, um jene politische Stimmung, welcher sie ursprünglich ihre Beliebtheit und ihr Aufblühen zu verdanken gehabt hatten, mit den gegebenen Verhältnissen in Einklang zu bringen. Im Gegenteil, je problematischer die Verwirklichung alter politischer Ideale wurde, um so mehr vollzog sich eine gesellschaftliche Lossagung vom herrschenden Regime. So blieb denn nach wie vor der Katholizismus identisch mit antirepublikanischen Bestrebungen. Es war aber ein neues, dem Frankreich der dritten Republik eigentümliches Moment hinzugekommen: der Katholizismus schien seine Verkörperung nicht mehr in der Weltgeistlichkeit, sondern in den religiösen Orden zu finden.

Naturgemäss blieb auch der antiklerikale Charakter der vorherrschenden Politik derselbe. Er bildete das Einigungsmittel zwischen den verschiedenen republikanischen Parteien. Auch er fand eine Organisation, welche die Leitung übernahm. Die französischen Freimaurerlogen traten offiziell als Körperschaft auf und beschäftigten sich offen mit Politik. Nur ihrem Einfluss ist es zuzuschreiben, wenn auch minder befähigte Politiker trotz moralischer Niederlagen sich am Ruder zu halten vermögen und wenn trotz der Widersprüche in den Worten leitender Staatsmänner ihre Politik eine konstante Weiterentwicklung in bestimmtem Sinne darstellt. Am deutlichsten erkennbar ist dies am gegenwärtigen Ministerium Combes.

Eine derartige Vermengung der Gegensätze des politischen Lebens mit denjenigen des religiösen konnte weder der Kirche noch dem Staate zum Segen gereichen. Dies sah Leo XIII. ein. Wie er einst in Spanien die Katholiken beschworen hatte, die Religion nicht mit den besonderen Interessen einer dynastischen Partei zu verquicken, so wollte er die Katholiken Frankreichs verhindern, sich und die Religion ausschliesslich in den Dienst oppositioneller Parteien zu stellen und durch Verfolgung eigener Ziele dem Glauben die Feindschaft und den Hass politischer Gegner zuzuziehen. Der grössere Teil der französischen Katholiken blieb jedoch den Ratschlägen Leos XIII., die Republik anzuerkennen, verschlossen. Im Gegenteil, weite Kreise zogen sich, über das Eingreifen des Papstes verstimmt, vom politischen Leben zurück. Das Schlimmste aber war, dass von zwei einflussreichen Orden der eine dem Papste überhaupt nicht, der andere nur äusserlich gehorchte.

Als daher im Gefolge der Affaire Dreyfuss die Leidenschaften heftiger denn je entbrannt waren und die Gegensätze schärfer als zu irgend einer früheren Zeit sich in denjenigen von klerikal und antiklerikal kondensierten, erschien es den am Ruder befindlichen Personen als ihr erstes Ziel, die heftigsten Gegner der Republik und der herrschenden Parteien zu unterdrücken. Das Mittel dazu sollte die seit Jahren angestrebte Reform der Vereinsgesetzgebung bieten.

Einunddreissig parlamentarische Vorschläge und Gesetzentwürfe hatten seit 1871 die Reform des Vereinsrechtes bezweckt, ohne zu einem Resultate zu führen. Die freiheitliche Handhabung des geltenden Rechts unter der dritten Republik hatte offenbar das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung abgeschwächt. Wenn auch nicht rechtlich, so bestand doch tatsächlich vollständige Freiheit der Vereinsbildung. Daher konnte das Gesetz vom 1. Juli 1901 anstandslos das Prinzip der Vereinsfreiheit aussprechen. So selbstverständlich war diese Reform, dass sie vollständig verschwand neben der politischen Bedeutung des Gesetzes. Gewiss war es die Absicht der Regierung, eine Waffe gegen ihre Feinde zu schmieden; aber sie hatte in ihren Vorschlägen gegen die Ordensgenossenschaften Mass gehalten und es vermeiden wollen, das allgemeine Recht zu verlassen. Waldeck-Rousseau hatte nur staatliche Genehmigung derselben vorschreiben wollen. Er begründete dies durch einen Hinweis auf die Gelübde, die einen 'Verzicht auf Fähigkeiten enthalten, die nicht im Verkehre sind'. Da ein solcher Verzicht gegen die guten Sitten verstosse, ständen die Orden auf grund ihrer eigenen Verfassung ausserhalb des gemeinen Rechts. Diese scharfsinnige, aber verblüffende juristische Deduktion war dem Parlament zu abstrakt. Hier bedurfte es mehr greifbarer Vorstellungen, die dem Durchschnittsabgeordneten verständlich bleiben und die in Schlagworte gekleidet auch die Wähler hinreissen. Zugkräftiger als Waldeck-Rousseaus Theorie erwies sich der Hinweis auf die wirtschaftliche Gefahr der toten Hand. Es konnte seine Wirkung auf die niederen Volksklassen nicht verfehlen, wenn man die Einziehung des Ordensvermögens durch den Staat anordnete oder gar, wenn man vorschlug, aus den «milliards des congrégations» einen Alters- und Invaliditätsfonds für die arbeitenden Klassen zu bilden. Bald verschwand neben diesem Gesichtspunkt die juristische Logik Waldeck-Rousseaus. Das Verlangen nach dem Ordensvermögen überwog in den Verhandlungen und veranlasste Änderungen und Zusätze, welche die Regierung annehmen musste. Nur bescheiden äusserte sich auch ein dritter Gedanke: der Unterricht, den die Orden erteilen, sei eine Gefahr für die Republik. Man wagte es noch nicht, eine Auffassung zu vertreten, die dem seit 50 Jahren unangefochten herrschenden Prinzip der Unterrichtsfreiheit widersprach.

Wie in den Grundgedanken das Parlament Waldeck-Rousseau überholte, so ging es in den Bestimmungen des Gesetzes weit über den Entwurf hinaus. Während alles gestrichen wurde, was unter Umständen auch auf Freimaurerlogen oder auf Arbeitervereinigungen Anwendung finden könnte, wurde den «congrégations religieuses» ein eigener Abschnitt gewidmet, der sie einem besonderen Rechte unterwarf. Nicht nur wurde im Gegensatz zum Prinzip der Vereinsfreiheit die Gründung und die Existenz der Ordensgenossenschaften von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht; auch zur Gründung jeder einzelnen Anstalt musste die Autorisation nachgesucht werden. Den Mitgliedern nicht autorisierter Orden wurde jede Lehrtätigkeit untersagt. Endlich sollten — und diese Bestimmungen bilden den Hauptteil des Abschnittes gegen die Kongregationen — die Güter der nicht autorisierten Orden zu gunsten des Staates eingezogen werden.

Der Verfasser führt weiterhin aus: Waldeck-Rousseau hatte seinen Kampf als einen Kampf zur 'Verteidigung der Republik' ausgegeben. Als Staatsmann konnte er nach seinen

früher gegebenen bindenden Erklärungen, trotz seiner Kirchenfeindlichkeit sich unmöglich ganz und gar der radikalen Mehrheit unterwerfen, die offen auf einen Kampf wider *alle Orden, wider die Orden als solche und den ganzen Katholizismus hinaus drängte*. Er demissionierte. Ihm folgte bekanntlich Combes am 7. Juni 1902, der nun zum willigen Werkzeuge des äussersten Radikalismus in bekannter Weise sich ausgestaltet hat. Er liess nicht bloss neugegründete, sondern auch 2500 ältere Anstalten genehmigter Orden durch einen Machtsreich schliessen, später die Vereinsgesetze verschärfen, endlich durch das Gesetz vom 7. Juli 1904 auch den genehmigten Orden verbieten, Unterricht zu erteilen. Es richtet sich dieses Gesetz gegen 1452 Anstalten christlicher Schulbrüder und 2812 Anstalten weiblicher Orden. Combes und die regierende Mehrheit haben tatsächlich und zum Teil auch ausdrücklich das Prinzip proklamiert: *die Lehren der Ordensgenossenschaften sind nicht diejenigen der republikanischen Gesellschaft, deren Verteidigung uns anvertraut ist. Wer gegen die offizielle radikale Weltanschauung ist, hat die Existenzberechtigung als Lehrer und Erzieher verwirkt*.

Und so schliesst die Darstellung der Lage in der angezogenen Nummer des Hochland mit dem Gedanken: der Kampf gegen die Orden war im Grunde ein Kampf gegen den Katholizismus und ist jetzt auch als solcher offen und rückhaltlos in Erscheinung getreten.

A. M.

(Fortsetzung folgt.)

Das Fest der Unbefleckten Empfängnis.

II. Das Fest im Abendlande.

2. Die Feier in England und Irland im angelsächsischen und normannischen Zeitalter.

Vergleiche zu diesem Artikel: Epistolae Heriberti de Losinga, Osberti de Claro et Elmeri prioris Cantuariensis, nunc primum e codd. editae a Roberto Anstruther, London, 1846; Viktor de Buck, Etudes de theol. nouv., ser. II, Paris, 1860, II. 64 ff., 545 ff.; P. Bonif. Wolff, O. S. B., Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden etc. 1885, I. 21–40, Scheeben, Kirchenlexikon 2 IV. 467 ff. Edmund Bishop, Downside Review 1886, 107–119, einen weiteren Artikel von P. Bonif. Wolff, Studien und Mitteilungen etc. 1886, II. 109 ff.; E. Vacandard, Les origines de la fête de la conception dans le diocèse de Rouen et en Angleterre, Revue des questions historiques LXI, Paris 1897, 166–184; derselbe, Science catholique VI, Paris 1893, 897–903. P. Le Bachelet, L'Immaculée Conception IIe partie, p. 20. P. Herbert Thurston S. J., The Irish Origins of our Lady's Conception Feast, im Maiheft der englischen Zeitschrift The Month 1904, I. 449–465; Revue du Clergé Français, 1 Juillet 1904, p. 255 bis 266; A. Boudinon, Les origines irlandaises de la fête de la Conception de Marie. Stimmen aus Maria-Laach, 1904, II. 117–120; Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie, IV. Quartalheft 1904, 776–778; P. Sutilbert Bäumer, O. S. B., Geschichte des Breviers; Scheeben, H. d. k. D. III. Nr. 1703, p. 549, Bened. XIV. de festis II. XV., 18.

Das Londoner Konzil von 1328 erwähnt den hl. Anselm (1033–1109), wenn nicht als Begründer, so doch als einen mächtigen Förderer des Festes. Es fehlte jedoch nicht an kritischen Stimmen, welche, in Ermangelung eines soliden Beweismaterials, dem Heiligen jeden Einfluss auf dasselbe absprachen. Eine Menge unhaltbarer Legenden führte zu ebenso vielen verschiedenen Hypothesen, und so kam man in unsern Tagen und schon früher dahin, dass eine Erklärung dieser bedeutsamen Tatsachen hoffnungslos erschien. Inzwischen ist es aber dem Forscherfleiss englischer und französischer Gelehrter gelungen, neues Licht in die wichtige Frage zu bringen, und durch urkundliche Belege nicht nur die Tradi-

tion des Londoner-Konzils zu sichern, sondern auch die ältesten Spuren des Festes in der irischen und englischen Kirche bis ins neunte und zehnte Jahrhundert nachzuweisen.

H. Thurston S. J. veröffentlichte im Mai 1904 eine Handschrift des Britischen Museums, die nach den Schriftzügen zu urteilen, in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts niedergeschrieben wurde, enthaltend einen irischen Kalender in metrischer Form aus der Zeit Alfreds des Grossen (871–901). Derselbe enthält unter dem 2. Mai den Vers:

Concipitur virgo Mariae cognomine senis.

Auch der Kalender des Oengus, der nach Whitley Stokes und Thurneysen aus dem neunten Jahrhundert stammt, erwähnt «das grosse Fest der Empfängnis Mariä der Jungfrau».

Dazu kommt das Martyrologium von Tallaht, welches das Fest auf den 3. Mai eingetragen hat.

Nicht weniger interessant sind die von E. Bishop veröffentlichten Manuskripte, die alle vor der Einwanderung der Normannen geschrieben sind, und bezeugen, dass das Fest «Empfängnis Mariae» lange vor Abt Anselm († 1148), dem Neffen des hl. Anselmus gefeiert wurde.¹

Herr Bishop nennt dafür vier Zeugen:

1. Ein Kalender (Cotton MS. Titus D XXVII) der Abtei Neuminster in Winchester, geschrieben unter Abt Aelfwin 1034–57, enthält zum 8. Dec. von erster Hand die Eintragung: *Conceptio sanctae genitricis Mariae*.

2. Ein zweiter Kalender (Cotton MS. Vitellius E XVIII.) des Cathedralpriorates (Vetus Monasterium) ebendort (um 1030 niedergeschrieben) hat genau die gleiche Angabe.

3. Ein Pontifikale und Benediktionale des 11. Jahrhunderts hat Fol. 161 eine Formel für den am Ende der Messe üblichen bischöflichen Segen mit der Ueberschrift: «Benedictio in Conceptione S. Mariae».

4. Ein anderes Benediktionale und Pontifikale der Kirche von Canterbury, noch vor 1050 geschrieben, führt eine ähnliche Reihe von Benediktionen für dasselbe Fest an: «Benedictio in die conceptionis Sanctae Dei Genitricis Mariae . . . (Deus, qui beatam Dei genitricem angelico concipiendam praeconavit oraculo . . . qui illum prius sanctificavit dignitate, quam edita gigneretur humana fragilitate) . . . etc.)».

Der Segen ist in beiden Benediktionalien nach dem Birinusteste vom 3. Dezember eingetragen, und wird deshalb auf den von den Kalendern angegebenen Tag, den 8. Dezember gefallen sein.

¹ Vgl. K. L. IV. 467 f. Der Artikel von Scheeben im Kirchenlexikon hat unzweifelhaft das Verdienst, weitere Kreise für die Arbeiten der englischen Forscher interessiert zu haben. Aber er wurde durch die Publikationen Bishop's, welche Scheeben bei der Drucklegung des Artikels noch nicht kennen konnte, überholt, und so durch eine kurz vorher erschienene Darstellung in die Irre geführt. Nach seinen Ausführungen wäre der vom Konzil von London erwähnte Anselm, nicht der hl. Anselm von Canterbury, sondern sein Neffe, der um das Jahr 1115 als Abt des ursprünglich griechischen, resp. nach der Regel der orientalischen Mönche eingerichteten Klosters St. Saba in Rom das Fest kennen lernte, und dasselbe nach England und der Normandie verpflanzte. Das noch zu besprechende Dokument redet freilich von einem Feste der Empfängnis, das die Kirche früher zur Zeit der Väter nicht kannte, und von der Anstrengung des Abtes Anselm, demselben weitere Verbreitung zu verschaffen, erwähnt aber weder in der Rezension von Anstruther, noch in derjenigen des Forschers Edmund Bishop Abt Anselm als den Gründer des Festes. P. Bon. Wolff hat noch im gleichen Jahre 1886 die Funde Bishop's in Studien und Mitteilungen veröffentlicht; aber offenbar war es für eine Korrektur des besagten Artikels zu spät.

Da der heilige Anselm im Jahre 1033 geboren wurde, so kann nunmehr auch er nicht mehr als Begründer des Festes in England angesehen werden.¹ Uebrigens stützen sich die diesbezüglichen Behauptungen vorzüglich auf den erwähnten Ausspruch des Londoner-Konzils vom Jahre 1328 (tom. 2. Conc. Angliae pag. 494; vgl. Bened. XIV. de festis II. XV. 18.), welches das Fest auf den hl. Anselm zurückführt: «Venerabilis Anselmi Praedecessoris nostri, qui *post alia* quaedam ipsius *antiquiora* solemnia Conceptionis solemnne supperaddere dignum duxit, vestigiis inhaerentes statuimus, et firmiter praecipiendo mandamus, quatenus *festum Conceptionis praedictae* in cunctis Ecclesiis nostris Cantuariensis Provinciae *festive et solemniter de cetero celebretur.*» Doch schliesst der Tenor des Dekretes nicht aus, dass der hl. Anselm *ein schon in einigen Kirchen und Abteien bestehendes Fest* feierlich zum *offiziellen Kirchenfest erhoben hat.*

Von der weiteren Entwicklung des Festes in England gibt uns ein Brief von Osbert, Prior von Westminster, an seinen Freund Abt Anselm von Edmundsbury nähern Aufschluss. Das Schreiben wurde fragmentarisch von P. Buck und vollständig von Edm. Bishop veröffentlicht, und stammt gemäss sicherer Kombination von P. Buck aus der Zeit vom Januar 1123 bis August 1129. Osbert lobt die Verdienste seines Freundes um das Fest, dessen Feier in der angelsächsischen Kirche vermutlich durch die normännischen Kleriker ein Ende gefunden hatte, und das nunmehr «in mehreren Klöstern und Kirchen Englands und des Festlandes (d. h. wohl in der Normandie) durch Abt Anselms Bemühen wieder zur neuen Blüte gelangt war. Prior Osbert schreibt:

«Bereits hat Deine Sorgfalt und Bemühung den Erfolg gehabt, dass viele in verschiedenen Ländern zu grösserer Liebe der sel. Gottesmutter entflammt worden sind. Deiner Anstrengung ist es zu verdanken, dass das Fest ihrer Empfängnis, das die Kirche früher zur Zeit der Väter nicht kannte, jetzt an zahlreichen Orten gefeiert wird.» Osbert erzählt dann weiter, wie die Feier in der Kirche von Westminster auf Schwierigkeiten gestossen sei, dass die Bischöfe Roger von Salisbury und Bernhard von Asaph versprochen hätten, in der bevorstehenden Synode (wahrscheinlich August 1129 in London) die Unterdrückung des Festes durchzusetzen. Ein Fest, das von der römischen Kirche nicht approbiert sei, dürfe nicht abgehalten werden. Osbert ruft schliesslich Abt Anselm um Hilfe an: «denn Du bist es, der den Bau dieses hohen Festes begonnen; Du auch musst ihn vollenden. Du musst zum Abschluss bringen, was Dir als Aufgabe zufällt. *Auch kennst Du aus eigener Erfahrung die Traditionen der römischen Kirchen* und kannst, darum bitten wir sehr, uns mitteilen, ob sich in demselben ein Zeugnis über die Verehrung der Empfängnis der Gottesmutter findet oder finden lässt.»

Osbert spielt hier auf den Aufenthalt des Abtes Anselm im Kloster S. Saba zu Rom an, wo er offenbar das Fest kennen gelernt und lieb gewonnen hatte. Und in der Tat, wenn Abt Anselm auch nicht mehr (nach der Hypothese von P. de Buck) als das erste Bindeglied zwischen der morgenländischen Ueberlieferung und der abendländischen Festfeier angesehen werden kann, so bleibt ihm doch der Ruhm ge-

wahrt, der zweite Begründer, der Restaurator dieser Festfeier in England zu sein.¹

Unter dem Namen des hl. Anselm kursiert ein *Dekret* (verschieden vom *Tractatus*, siehe Anmerkung), welches von einigen als echt, von andern als teilweise echt anerkannt, von andern aber in allen Teilen dem Heiligen abgesprochen wird. Dasselbe enthält die oft erzählte wunderbare Begebenheit von Abt Helsinus (Elsinus und Helsuin; noch andere berichten Elphinus), welche den direkten Anstoss zur Einführung des Festes gegeben haben soll. Abt Helsuin wird bei Gelegenheit einer wunderbaren Errettung aus einem Schiffbruche eine Offenbarung zu teil, dahinlautend, dass der Tag der Empfängnis und Schöpfung der Mutter Gottes ebenso wie der dies nativitätis gefeiert werden solle, *und zwar mit dem officium nativitätis, indem man bloss die Worte nativitas in conceptio ändern dürfe.* Die gleichen Aufmunterungen zur Feier der Empfängnis enthalten eine zweite und dritte angefügte Erzählung. Daran schliessen sich grobe Invektionen an die Gegner: *Erubescant insensati . . . tenebris ignorantiae excaecati . . . etc.* «Offenbar ist dieses Dekret schon wegen seiner centonenhaften Formlosigkeit, der Seltsamkeit des Inhaltes und der höchst unzarten Behandlung der Gegner zweifellos zum grössten Teil, höchst wahrscheinlich aber auch in allen Teilen dem Heiligen abzusprechen.»

Auch in dem von Bishop veröffentlichten Manuskript, welches den Brief von Prior Osbert enthält, ist die Legende vom Abt Elsinus angefügt. Danach könnte es scheinen, als ob schon Osbert diese Fabel berichte; aber Bishop weist nach, dass die entsprechenden Blätter bereits im 12. Jahrhundert von Fälscherhand eingeschoben wurden. Osbert selber erwähnt mit keinem Wort die Fabel, welche doch für seinen Zweck höchst brauchbar gewesen wäre.²

¹ Noch in einem andern Punkt scheint uns Scheeben K. L. IV. 461 in die Irre. geführt worden zu sein, wenn er behauptet, der unter dem Namen des hl. Anselm kursierende theologische Tractatus de Conceptione B. M. V. (verschieden vom Dekrete) gehöre deshalb einem Verfasser an, der um 1200 lebe, weil er ausdrücklich zu gunsten der *Wiederherstellung* des nach seiner Einführung an manchen Orten wieder abgeschafften Festes geschrieben sei. Die hier angeleitete Stelle des Traktates lautet: «Principium, quo salus mundi processit, mihi considerare volenti occurrit hodierna solemnitas, quae *Conceptione beatae Matris Dei Mariae* multis in locis *festiva redditur.* Et quidem *prioribus temporibus* frequentiori usu celebrabatur, ab eis praecipue, in quibus pura simplicitas et humilior in Deum vivebat devotio. At ubi et major scientia et praepollens examinatio rerum mentes quorundam imbuat et erexit, eandem solemnitatem, sprete pauperum simplicitate, de medio sustulit, et eam, quasi ratione vacantem redegit in nihilum.» Scheeben geht in seiner Argumentation von der Voraussetzung aus, Abt Anselm sei der Begründer des Festes in England und der Normandie, und gestützt auf diese Hypothese, liess sich annehmen, dass ein allerdings ziemlich ungeschickter Fälscher den Traktat dem hl. Anselm unterschoben hätte. Nun aber muss nach dem oben Gesagten diese Annahme unbedingt fallen gelassen werden, und so entbehrt die vertretene Anschauung ihrer Grundlage. Hingegen verdient nunmehr die von P. Buck S. J. festgehaltene Meinung, der Traktat müsse dem Abt von St Edmundsbury zugeschrieben werden, eine neue Erörterung. Jedenfalls lassen sich die oben angeführten Wendungen ganz wohl auf die Periode des Abtes Anselm beziehen. Dazu kommt, dass der Traktat auch in den Handschriften nicht selten den Auktornamen «B. Anselmi» oder bloss «Anselm» trägt, und so brauchte eine absichtliche Fälschung des Textes nicht angenommen zu werden.

² Gravois, de festo Immac. conc. art. III. n. 51, 52, 53, führt verschiedene Gründe an, welche für die Genuinität des Dekretes sprechen sollen. Die These wird aber keineswegs bewiesen. Aus den Ausführungen geht zwar hervor, dass das Fest um 1150 schon bestanden hat, und wenn auch der hl. Bernhard (ep. 174) auf den ersten Teil dieses Dokumentes Bezug nimmt

¹ Vgl. Kellner, Heortologie, Seite 152.

Das Machwerk trägt nach dem Gesagten offenbar polemischen Charakter an sich, sowohl bezüglich der Feier, als auch der Idee, und muss deshalb zu einer Zeit geschrieben worden sein, wo «Mächtige und Gelehrte» gegen das Fest und seine Ausbreitung neuerdings Stellung zu nehmen versuchten. Der Brief des hl. Bernhard (1140) setzt die Legende des Helsuin als bekannt voraus.

(Fortsetzung folgt.)

Luzern.

Dr. Schwendimann.

Redaktor Baumberger über Kardinal Kopp.

Von Breslau, wohin er seine geistvollen Ideen und praktischen Anregungen gelragen, heimgekehrt, referiert Baumberger interessant wie immer, vom deutschen Charitastag in Breslau.

Die Macht der Caritas. Baumberger erinnert erst an den grossen Einfluss des Kardinals Kopp im hl. Kollegium. Dann fährt er fort, Kopp ist aber kein *Hofkardinal*, denn von dem, was wir unter Höfling verstehen und wie wir uns das Bild von diesem machen, hat dieser Mann der festen und unüberlegenen Männlichkeit nichts, aber gar nichts an sich. Dagegen zeichnet ihn eine engere Freundschaft mit zwei mächtigen Souveränen aus, mit dem deutschen Kaiser und dem Kaiser von Oesterreich-Ungarn, und er besitzt deren intimeres Vertrauen auch in Angelegenheiten, die nicht durchaus kirchlicher Natur sind. Darauf sind die katholischen Schlesier stolz. Aber die allgemeine Verehrung, die Kardinal Kopp geniesst, rührt nicht daher, sondern von seiner Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit ohne gleichen. Es gibt kein Unglück, dem er nicht mit fürstlicher Freigebigkeit zu Hilfe eilte, keine Wohltätigkeitsanstalt, die er nicht reichlich bedenkte, und hunderte brave arme Studenten haben einen Vater an ihm. Darum sagen die Schlesier: «Unser Herr Kardinal wird einst als armer Mann sterben, trotz seines fürstlichen Einkommens.» Es wird so sein. Um für die Armen sorgen zu können, ist sein Lebenshalt derjenige des gewöhnlichsten Mittelmannes. Wo es dann gelegentlich zu repräsentieren gilt, weiss Kardinal Kopp freilich auch wieder, was er seinem Range schuldet. Das zeigte sich bei der Ehrentafel am Dienstag mittag, zu der einige zwanzig Herren geladen waren, General von Trapp weltlicherseits und der Weihbischof kirchlicherseits an der Spitze. Das war der Fürst und fürstlich der Anlass.

Wir möchten diesen Eindruck mit wenigen Worten aus viel früherer Zeit bestätigen. Es war in der Osterzeit des Jahres 1884. In den norddeutschen Diözesen erteilten nach Beendigung des Kulturkampfes die Bischöfe wieder in ihren eigenen Kathedralen und Seminarkirchen die heil. Weihen. Ich war von Würzburg aus mit einer Schar Theologen nach Fulda an das Grab des hl. Bonifazius gezogen und erhielt dort durch den jetzigen Kardinal Kopp, damaligen Bischof von Fulda die niedern Weihen. Am Weihetage wurden wir nach einer Audienz beim Bischof in eine *grosse Generalversammlung des Vinzenzvereins* geführt. Damals sprach Bischof Kopp in einer so warmen und zugleich praktischen Weise über Caritas, verkehrte mit so viel Hingebung und Interesse in diesen Vereinskreisen und nahm auch an deren Einzelarbeiten in so schlichter und sachkundiger Art teil, dass mir jenes Bild vom Weihetage unvergesslich in die Seele geprägt blieb, durch Baumbergers Erinnerungen wieder doppelt lebendig erwachte. Was damals der Bischof in einfachen Verhältnissen sprach und wirkte, vollendet nun der Kardinal und Fürst mit den Gaben des ihm anvertrauten Reichthums.

Sieg der Klugheit. Von seiner Klugheit und Gerechtigkeit wurde aus der nächsten Umgebung folgendes Exempel aus allerletzter Zeit angeführt: Im mährischen Landtag war ein Antrag eingebracht worden, am dortigen Landes-Lehrer-Seminar tschechische Parallelen einzuführen. Darüber ein

(profertur scriptum supernae ut ajunt revelationis), so lässt doch sein ganzes Verhalten nicht vermuten, dass er Anselm für den Verfasser gehalten habe.

einzigster Sturm bei den Deutschen im Landtag; die ganze verehrliche Körperschaft schien ausser Rand und Band zu gehen und ein förmlicher Kriegszustand einzutreten. Die Führer der Deutschen eilten zum Kardinal, bestürmten ihn, die deutsche Sache nicht im Stiche zu lassen; seine Stellungnahme werde entscheidend sein. Der Kardinal bemerkte, er werde gegen diesen Antrag votieren, der nichts als Unfrieden und Streit in das Seminar bringe und für alle Teile unheilvolle Zustände schaffen würde, für eine gute Lehrerbildung die unerträglichsten. Aber wenn der Antrag dann falle, müssten die Deutschen sich zufrieden geben. Diese sagten zu. Der Kardinal votierte gegen den Antrag, und derselbe fiel. Nun ging das Halloh bei den Tschechen los. Es gingen ihre Führer zum Kardinal und warfen ihm vor, seine bisherige objektive und gerechte Stellungnahme ihnen gegenüber im Stiche gelassen zu haben. Der Kardinal entgegnete, er habe gegen den Antrag lediglich darum gestimmt, weil er eine berechtigte Sache in unrichtiger Form wolle. Tschechische Parallelen am deutschen Seminar taugen nichts, hier helfe nur ein eigenes tschechisches Seminar. Wenn die Herren das wollten, statt die Deutschen auf ihrem Grund und Boden zu chicanieren, dafür sei er zu haben. «Und das wollten Eminenz», fragten die Tschechen verwundert. «Gewiss.» Es wurde darauf ein bezüglicher Antrag eingebracht; der Kardinal unterstützte ihn, und der Antrag siegte ebenfalls. Jeder Teil hatte, was ihm gehörte. Eine böse Streitfrage war aus der Welt geschafft.

Ein Urteil über die Schweizer. Zu Redaktor Baumberger, der freilich auch unser Land auf das Beste vertreten hat, bemerkte Kardinal Kopp: «Sie katholische Schweizer, sagte der Kardinal, haben manches vor uns voraus. Sie sind mehr praktische Arbeiter und mehr Leute der Tat. Grüssen Sie mir Ihren edlen Bischof. Bei einem nächsten Anlasse werde ich ihn in St. Gallen besuchen.»

Stadtmission für Zugezogene.

Aus der Kölnischen Volkszeitung.

Die Köln. Volkszeitg. veranlasste durch einen sehr zeitgemässen Artikel in Nr. 713 (Sonderabdruck kostenfrei vom Verlag der Köln. Volkszeitung zu beziehen) eine ganze Reihe höchst interessanter Zuschriften, die wir alle wiedergeben. Wir ändern nichts und fügen nichts weiteres bei — hoffen aber den einen und andern *Diaspora- und Städtepfarrer oder Vereinspräses* damit anzuregen, der Kirchenzeitung seine diesbezüglichen *Anschauungen und Erfahrungen* mitzuteilen. Für alle Seelsorger bietet die Artikelserie gar manches zum *Nachdenken und Vergleichen*.

Korrespondenz zum Thema vom 28. August 1904, Nr. 713.

Das Königliche Konsistorium zu Wiesbaden legt, wie gewiss auch andere Konsistorien, dem Kirchlichen Amtsblatt vom 23. August einen Aufruf an die evangelischen Geistlichen Südwestdeutschlands betreffs Anmeldung der in die Städte verziehenden Gemeindeglieder bei. In dieser Art der Stadtmissionierung sind uns die Protestanten meistens voraus; ihr Vorgehen kann uns zur Nachahmung dringend empfohlen werden. Das Flugblatt geht aus von den vereinigten Ausschüssen der südwestdeutschen Konferenz für innere Mission. Für die Katholiken gilt noch mehr als für Protestanten, was in dem Aufruf eingangs gesagt wird.

Mit Besorgnis wird von den Geistlichen der kleineren Städte und des Landes die Tatsache beobachtet, dass jährlich eine Anzahl ihrer Gemeindeglieder den Heimatsort verlässt, um in den grössern und grossen Städten zeitweise oder dauernd ihren Erwerb zu suchen. Es sind vielfach Söhne und Töchter aus achtbaren christlichen Häusern, oder auch ganze Familien, die zu den guten Elementen der Gemeinde gerechnet werden konnten. Herausgerissen aus den heimat-

lichen Verhältnissen, führerlos, preisgegeben den versucherischen und unchristlichen Einflüssen der grossen Stadt, besitzen sie nicht die Selbständigkeit des Urteils und die Charakterstärke, um Glauben und christliche Sitte festzuhalten. So ist immer wieder die betrübende Erfahrung zu machen, dass selbst die kirchlich gesinnten Leute in erschreckend kurzer Zeit auf die Stufe der grossstädtischen Masse herabsinken, welche ohne Gott und ohne Kirche stirbt. Wie viele von diesen Gliedern unseres Volkes, die eigentlich den Beruf hätten, ein Element der Erneuerung für unsere innerlich kranke städtische Bevölkerung zu sein, könnten vor kirchlicher Verwahrlosung oder dem Hinabgleiten ins Proletariat bewahrt werden, wenn sie rechtzeitig aufgesucht und beraten würden.

Die Geistlichen werden sodann darauf aufmerksam gemacht, dass innerhalb einzelner Länder bereits amtliche Vorschriften über die Anmeldung Wegziehender bestehen. Von kirchenamtlichen Vorschriften derart ist bei uns Katholiken nichts bekannt. Und doch wären die Seelsorger der Grossstädte mit ihren Vororten und der Industriezentren zumal in gemischten Gegenden sehr froh, wenn sie über den Zuzug Fremder von deren Heimatsgeistlichen unterrichtet würden. Mancher Nutzen könnte gestiftet, mancher Schaden abgewandt werden. Es ist leichter, das Bestehende und Mitgebrachte zu erhalten, als das Zerstörte wiederherzustellen. Da nun aber die im Schul- und Kirchendienst überbürdete Geistlichkeit der Grossstädte nicht allein alles besorgen kann, so haben die Protestanten in Süd- und Westdeutschland eine grossartig organisierte *Laienmission* hierfür geschaffen. Als Meldestellen sind z. B. angeführt: Köln, evangelisches Gemeindebureau, Antonsgasse 10 I, Mainz, evangelisches Vereinshaus, Schiessgartenstrasse 10, oder Diakonissenheim, Leibnitzstrasse 29, Frankfurt a. M. Stadtmission, Neue Mainzerstrasse 41, Wiesbaden, evangelisches Vereinshaus, Platterstrasse 2, oder Mädchenheim, Oranienstrasse 53 usw. Alle grösseren Städte Südwestdeutschlands präsentieren ihre Adressen. Aus den angeführten ergibt sich, dass nicht bloss etwa Pfarrer und Diakone oder Diakonissinnen, sondern ganze Vereine sich in den Dienst der Sache stellen. Von den Meldestellen heisst es, sie stünden mit den zuständigen Pfarrämtern in Verbindung und trügen Sorge dafür, dass *alle* gemeldeten Neuzugezogenen, seien es einzelstehende junge Leute, seien es Familien, alsbald aufgesucht würden mit dem Zweck, sie auf die Einrichtung der Kirche und inneren Mission in freundlicher Weise aufmerksam zu machen, ihnen christliche Bekanntschaft oder Gemeinschaft zu vermitteln und ihnen sonst zu ihrem Wohle behülflich zu sein.

In dieser Arbeit dürfen wir auch die teilweise Erklärung für den Umstand finden, dass allgemein die in die katholischen Grosstädte verziehenden Protestanten viel fester und ostentativer an ihrem Glauben hängen, als die in die protestantischen Städte verziehenden Katholiken. Letztere lassen, falls sie, was leider Regel zu werden scheint, eine gemischte Ehe eingehen, ihre Kinder leicht protestantisch erziehen, während die protestantischen Männer in den katholischen Städten viel widerstandsfähiger sich erweisen. Sie gewinnen eben eher Anlehnung und Stütze bei ihren Glaubensgenossen.

Nach beiden Seiten hin dürften wir Katholiken prüfen, ob wir nicht *wirklich rückständig* sind. Wo besteht eine Vorschrift für die katholischen Pfarrer der Landorte und

kleineren Städte, dem Seelsorger der Grossstadt eine Mitteilung von dem Verzug seines Pfarrkindes zu machen, wie für die protestantischen Pfarrer Preussens? Viele tun es freiwillig, viele nicht, einige mögen sogar noch betroffen sein, wenn der Grossstadtpfarrer Erkundigungen einzieht oder sich befragt, ob von der Heimat aus, von Vater, Mutter oder Verwandten nicht heilsam auf den Verwandten eingewirkt werden könnte, wenn vielleicht auch nur brieflich. Wie aber jeden Abzug erfahren? In den Dörfern lässt es sich leicht ermitteln, für grössere Orte empfiehlt das erwähnte Flugblatt den Pfarrern, «sich die Mitglieder des Kirchenvorstandes zu solchem Dienst heranzuziehen und in ihnen das Gefühl der Verpflichtung zu erwecken, jeden in ihrem Bezirk vorkommenden Wegzug, wenn möglich unter genauer Angabe der neuen Adresse, ihrem Pfarrer alsbald anzuzeigen». Wo es angeht, kann ja auch das Polizeiamt, bei dem alle Anmeldungen zur Anzeige kommen, herangezogen werden. Also hier haben wir, im beschämenden Gegensatz zu den Andersgläubigen, keinerlei Organisation, keinerlei Vorschrift, alles ist in das Belieben des einzelnen gestellt.

Wie die Meldung, so ist auch der Besuch der Zugezogenen meist völlig ungeregt, in vielen Städten kümmert sich einfach niemand um die neu Zugezogenen. Die Seelsorger sind mit sonstiger Arbeit vielleicht überladen. Da sie keine regelmässige Anzeige von dem Heimatpfarrer erhalten, so sind sie einfach in völliger Unkenntnis über den Zuzug. Die Arbeiter verschwinden in der Masse; wie sie gerade fallen, so liegen sie. Ihre Seelsorger tun ja gewiss, was sie den Umständen nach tun können, und unterlassen es nicht, hier und da einmal einen Fremdling aufzusuchen, wie sie gerade zufällig Kunde bekommen oder aufmerksam gemacht werden. Aber sie allein genügen nicht. Es fehlt bei uns an dem vermittelnden Gliede. Wo befindet sich bei uns eine Anmeldestelle, von der, wie bei allen protestantischen, gesagt werden kann, sie besuchten *alle* Zugezogenen? In der einen Stadt geschieht mehr, in der anderen weniger.

Und doch liesse sich die Sache unschwer organisieren und regeln. Meldestelle ist im allgemeinen das *katholische Pfarramt*. Dasselbe tritt in Verbindung mit dem *Vinzenz- und Elisabethenverein* oder dem katholischen *Frauenbund*. Jeder Zugezogene wird bald nach der Anmeldung von einem Mitgliede dieser oder ähnlicher Vereine besucht. Und eine Anmeldung muss, auf bischöfliche Vorschrift hin, wie bei den Protestanten, von dem Landpfarrer oder Seelsorger der kleineren Städte erfolgen, soweit dieser nach besten Kräften Kunde von der Verziehung bekommen kann. Die Herren und Damen der Städte nehmen auch die nahen Vororte in Behandlung, weil sich dort geeignete Kräfte schwer finden lassen.

Das wären so im allgemeinen meine Vorschläge. Es muss etwas geschehen, sollen wir nicht noch mehr als bisher ins Hintertreffen geraten. Selbst wenn der Neuling indifferent oder halb ungläubig ist, er wird sich in dem Drange und der Verlegenheit des Umzuges freundlich zu dem stellen, der ihm mit Rat und Tat beispringt und ihn einigermaßen heimisch zu machen sucht.

* * *

Korrespondenz zum Thema vom 30. August 1904, Nr. 718.

Das in Nr. 713 empfohlene Verfahren, schreibt man uns, ist mit manchen Schwierigkeiten verbunden und zudem

lückenhaft. Wie oft wird, selbst wenn eine bischöfliche Ver-
ordnung bestände, die Mitteilung über den Verzug eines
Pfarrkindes unterbleiben, wenn z. B. der Pfarrer erst nach-
träglich darüber etwas erfährt, wenn er es im Drange der
Geschäfte verschiebt und nachher vergisst, oder wenn er
keine Adresse weiss. Wie viele ziehen aus der Heimat fort,
ohne einen bestimmten Wohnort in Aussicht zu nehmen,
etwa nach dem «Ruhrkohlengebiet»; der Pfarrer kann nicht
ahnen, ob sie in Dortmund, in Bochum, Essen, Duisburg oder
sonstwo landen. Wie schwierig wird das erst, wenn der Zug
in weite Ferne geht, etwa aus Posen nach Westfalen und
Rheinland. Wohin soll der polnische Landpfarrer seine Mit-
teilung adressieren? Wie mancher auch ändert nachträglich
seine Absicht, weil er an dem in Aussicht genommenen Orte
keine Arbeit findet, und zieht anderswo hin. Was nutzt da
die Mitteilung? Sie verursacht nur unnütze Arbeit. Und
wenn nun die Bischöfe eine gemeinsame Vorschrift in diesem
Sinne erlassen wollten, wie geht's dann mit den *Ausländern*,
die aus Bayern, Sachsen, Oesterreich, Holland, Italien usw.
in grosser Menge herüberkommen? Ihr Artikel spricht von
dem *Landpfarrer* und dem Seelsorger der *kleineren Städte*.
Nun aber ziehen in den grössern Industriebezirken die
Arbeiter massenhaft von einem Orte zum andern. Der
Pfarrer erfährt den Weggang meistens gar nicht und kann
deshalb keine Mitteilung machen. *Diese Arbeiter* haben es
meistens doppelt notwendig, dass man sich ihrer annimmt.
Und welche Schwierigkeiten bereitet das Aufsuchen der
Zugezogenen, besonders in grossen Städten! Wenn beispiels-
weise ein Pfarrer vom Lande nach Köln berichtet, dass eines
seiner Pfarrkinder dorthin zieht, welcher von den Dutzenden
von Pfarrern Kölns soll sich auf die Suche nach dem neuen
Ankömmling begeben? Und nun denke man erst an Berlin
usw. All diese Schwierigkeiten und Lücken sowie eine
Menge Schreibereien fallen fort bei der Methode, die wir
hier — in einer kleinen Industriestadt des Münsterlandes —
schon seit Jahren angewandt haben. Wir lassen uns
alle zwei bis drei Wochen (in grossen Städten noch besser
alle acht Tage) vom städtischen Meldeamte die *Liste der*
zugezogenen Katholiken geben mit folgenden Rubriken:
1. Namen und Vornamen, 2. Stand, 3. hiesige Wohnung,
Strasse und Hausnummer, 4. Familienverhältnisse, ob ver-
heiratet usw., 5. Datum der Anmeldung hierselbst, 6. Ort,
woher der Zugezogene kam. Diese Liste zirkuliert bei den
Geistlichen der verschiedenen Pfarreien. Wir haben unsere
Pfarrgemeinde in kleinere Bezirke eingeteilt, die den ein-
zelnen Geistlichen zugewiesen sind, um dort die erforderlichen
Hausbesuche usw. zu machen. Jeder Geistliche notiert sich
nun aus jener Liste die in seinem Bezirke zugezogenen An-
kömmlinge, um sie gelegentlich zu besuchen. Gleicherweise
erhalten wir die *Liste der Abmeldungen* mit den nämlichen
Rubriken wie oben (unter entsprechender Abänderung, z. B.
Ort, *wohin* verzogen). Derartige Listen dürfte man auch
in vorwiegend protestantischen Städten gegen angemessene
Vergütung ohne Schwierigkeit erhalten können. Vielleicht
hat man auch bisher schon anderwärts in dieser Weise
gearbeitet. [Wir können dies für manche rheinischen Städte
bestätigen.] Jedenfalls hat das hier angewandte Verfahren
vor der in Ihrem Artikel erwähnten Methode viele und
grosse Vorteile.

(Fortsetzung folgt.)

Die russische Kirche.

Der russisch-japanische Krieg hat das Interesse an der
politischen Geschichte des Zarenreiches geweckt. Folgende
Zeilen möchten den Leser auch an einzelne Begebenheiten
und Wandlungen im *kirchlichen* Leben dieses zweitgrössten
Weltreichs erinnern. *Wann wurde Russland katholisch?*

Im 4. Jahrhundert und durch die Slavenapostel Cyrillus
und Methodius (c. 875) wurden nur einzelne Russen bekehrt.
Die damaligen Herrscher hatten das Christentum nur ge-
duldet, nicht gefördert. Erst die Fürstin *Olga* empfing in
Konstantinopel die hl. Taufe; ihr Sohn Swätoslaw blieb heid-
nisch, jedoch ihr Enkel *Wladimir* trat 988 zur katholischen
Kirche über¹. Durch Gründung von Kirchen, Schulen und
Städten suchte er dem Christentum Vorschub zu leisten, er
selbst blieb aber, wie der Zeitgenosse Thietmar meint, «ein
grausamer Wüstling»². Nach Neher³ aber war er «ein Helfer
der Armen, Kranken und Verlassenen, wirkte überhaupt als
wahrer Landesvater». Die Russen verehren ihn als «Heiligen».
Sein Sohn *Jaroslaw* (1019—1054) stiftete Kirchen und Klöster,
hob den Kirchengesang, liess theologische Werke aus dem
Griechischen ins Slovenische übersetzen, *näherte sich der*
abendländischen Kirche und machte sich *unabhängig von*
Patriarchen in Konstantinopel. Die griechischen Popen brachten
es aber zu stande, dass unter seinem Sohn Isaslaw *die rus-*
sische Kirche unter die Oberhoheit der byzantinischen zu-
rückkehrte, Ehen russischer Fürsten und Fürstinnen mit
römischen Katholiken für eine schwere Sünde erklärt wurden.
Bei dem Volk herrschte bis ins 13. Jahrhundert hinein noch
in verschiedenen Teilen des russischen Reiches das Heiden-
tum und viel Aberglauben.

Wie kam's zum Schisma? An der Spitze der russischen
Katholiken stand der *Metropolit von Kiew*. Dieser erhielt
von Anfang Sendung und Weihe vom griechischen Patriarchen,
war aber in der Regierung der Kirchenprovinz ganz unabhängig,
besetzte die bischöflichen Stühle selbständig im Verein mit
dem Kiewer Fürsten. Da die griechischen Patriarchen damals
noch in rechtmässiger Verbindung mit dem Papste standen,
waren auch die *russischen Metropoliten noch mit der Haupt-*
und Mutterkirche in Rom vereint. Doch betrachteten sie
den Patriarchen von Konstantinopel allzusehr als ihren geist-
lichen Obern und gerieten dadurch in eine völlige *hierar-*
chische und geistige Abhängigkeit von demselben. *So wurde*
Russland von Konstantinopel in die Trennung von Rom mit
hineingezogen. Dass aber die russische Kirche bis zum Beginn
des 12. Jahrhunderts wirklich *römisch-katholisch* war, dafür
sprechen folgende Gründe: die ersten vier Metropoliten lebten
noch *vor* dem Schismatiker Michael Caerularius (vor 1043)
waren also, wie Konstantinopel vor 1043, noch in Glaubens-
gemeinschaft mit Rom. Der Metropolit Hilarion (1051 bis
1068) wurde ohne jede Intervention des damals (1043—1059)
herrschenden Caerularius gewählt. Der russische Grossfürst
Isjaslaw (1054—1078) stand in unmittelbarem Verkehr mit
Papst Gregor VII. und nahm von diesem Russland als Lehen
an. Der Regent Wsewolod (c. 1080) war in verwandtschaft-
lichen Beziehungen zu den römisch-katholischen Höfen von
Deutschland und Polen. Der russische Metropolit Ephrem

¹ Dr. Brück, Kirchengeschichte p. 264.

² Dr. Weiss IV. p. 410.

³ Kirchenlexikon X. 1380.

10.0—1096) verkehrte nachweislich gleichfalls mit Rom. Er hat ein vom Papste eingesetztes Fest in Russland eingeführt, obwohl Griechenland das nicht getan. «Selbst der russische Historiker Karamsin lässt dies als Beweis gelten, dass damals zwischen Russland und dem hl. Stuhl freundschaftliche Verhältnisse obwalteten, und dass, weil sich diese Freundschaft auf religiöse Angelegenheiten bezogen hat, *Russland damals noch katholisch war.*» Anders gestalteten sich die Verhältnisse im 12. Jahrhundert. Der Metropolit Nicephor I. (1104 bis ca. 1120) verfasste für den Grossfürsten Wladimir Monomachus eine vollständig auf schismatischem Boden stehende Abhandlung über die Gründe, weswegen die Lateiner (röm.-kathol.) von der orthodoxen (griech.) Kirche ausgeschlossen seien.» Von da an begann sich das *Schisma in Russland* auszubreiten.¹ Gefördert wurde dasselbe durch die Popen und Metropoliten, welche von Konstantinopel aus auf kirchliche Amtsstellen in Russland befördert wurden. Zwar wurden die Russen vom hl. Stuhle wiederholt zur Wiedervereinigung mit Rom eingeladen, so anno 1204, 1227, 1255 und unter Zar Jwan IV. (1533—84). Der Erfolg war gering, die Stimmen nach Union blieben vereinzelt oder wurden gewaltsam unterdrückt. Auch der Umstand, dass die russischen Metropoliten erst vom Patriarchen von Konstantinopel, dann von Nicäa Bestätigung und Weihe erhielten, dass ca. 1237 die heidnisch-asiatischen Tataren in Russland einfielen² und z.B. Kathedrale und Heiligtümer in der Metropolitensstadt Kiew gänzlich zerstörten, wirkte lähmend aufs kirchliche Leben. Statt des einen Metropolisansitzes entstanden nach und nach drei: *Kiew, Halicz und Moskau*. Die Haliczzer Metropole wurde zu Anfang des 14. Jahrhunderts mit der von Kiew vereinigt. Kiew und Moskau, in der Folge bald getrennt, bald vereinigt, wurden 1461 definitiv von einander getrennt.

Wie entsteht aus der *Metropole Moskau* das *russische Patriarchat*? — 1437 wurde der Bulgare Isidor Metropolit von ganz Russland, und mit Bewilligung des Grossfürsten von Moskau ging er zu dem nach Ferrara berufenen allgemeinen Konzil und war für den Abschluss der *Florentiner Union* in hervorragender Weise tätig. In Südrussland wurde die Union mit Freuden begrüsst, in Moskau verworfen. So geriet Nordrussland immer tiefer ins Schisma hinein, die dortige Kirche wurde eine weltlichen Zwecken dienende Staatsanstalt. Die Moskauer Grossfürsten setzten Metropoliten bald beliebig ein und ab. So kamen auch Unwürdige an die Spitze der russischen Kirche, die zu allen Schandtaten der weltlichen Fürsten schwiegen. Simon (1495) war der erste vom Grossfürst nicht bloss ernannte, sonder auch investierte Metropolit. Der letzte Moskauer Metropolit war Job (1586—1589); dieser wurde vom Konstantinopler Patriarchen Jeremias II. zum *ersten Moskauer Patriarchen* erhoben gegen gute materielle Belohnung (1589). «Dadurch ward übrigens der Zustand der russischen Kirche nur insoweit geändert, dass zu ihrer faktischen Selbständigkeit noch die formelle Anerkennung des Patriarchen von Konstantinopel hinzukam. An der Sache selbst wurde nichts geändert; denn das Haupt dieser Kirche blieb nach wie vor der Zar.»³

Adrian (1690—1700) war der *letzte* Patriarch. Peter der Grosse (1689—1755) konnte in seinem Regierungssystem

keinen selbständigen Klerus neben sich dulden¹. Als 1721 die Geistlichkeit endlich um die Wiederwahl eines Patriarchen bat, schlug Peter unwillig an seine Brust mit den Worten: «*Da ist euer Patriarch!*» d. h. *der Zar machte sich selbst zum Haupte der russischen Kirche*. Von seinem Erzieher, dem Calvinisten Lefort, hatte er gehört und auf seiner Reise nach Westeuropa gesehen, wie die Könige von Preussen und England ebenfalls Oberhäupter der protestantischen Kirche in ihren Reichen waren; diese Vereinigung der höchsten geistlichen und weltlichen Gewalt in einer Hand gefiel dem herrschsüchtigen Zaren. Zur Beratung der geistlichen Angelegenheiten führte er eine Synodalverwaltung nach protestantischem Muster ein.

Wie steht es heute in der russischen Kirche?² Seit der Lostrennung von Konstantinopel ist die russische Kirche in Kirchenwesen Lehre und Ritus der byzantinischen Tradition völlig treu geblieben; nur in der Verwaltung hat sie sich zu einer *Landeskirche* ausgestaltet und ist ohne allen Zusammenhang mit der übrigen christlichen Welt. Geistig und materiell ist sie freilich die bedeutendste aller Kirchen des schismatischen Orients, was besonders in Jerusalem offen zu tage tritt.³ Sie ist eine vollständige *Staatskirche*. Der «hl. Synod» ist nur das Werkzeug des Zaren, der dessen Mitglieder ernennt, die ihm auch einen besonderen Eid der Treue leisten. Die Bischöfe haben wenig Einfluss und Ansehen, es sind nur vollziehende Organe des «heil. Synods». Ihre Hauptpflichten sind: Ergebenheit und unbedingter Gehorsam gegen den Zaren, Prachtentfaltung beim Gottesdienst, Visitation der Diözese, Berichterstattung darüber an den Synod, Errichtung von Schulen und Seminarien. Der «heil. Synod» hat über die Reinerhaltung des Glaubens und den christlichen Unterricht beim Volke zu wachen, über rituelle Fragen zu entscheiden, Appellationen entgegen zu nehmen, die Berichte über die Diözesen einzufordern, alle Kirchen und Klöster, klerikalen Anstalten und Prüfungen zu leiten, dem Zar für jeden erledigten Bischofsstuhl zwei Kandidaten vorzuschlagen etc. Der niedere Klerus scheidet sich in Welt- und Ordensgeistlichkeit. Erstere coguntur nubere und zwar vor der Diakonatsweihe cum virgine. Ihre Anstellung erhalten sie meist vom Bischof. Wer ins Kloster treten will, muss vom hl. Synod dazu die Erlaubnis und das erforderliche Alter haben (Mönche 40, Nonnen 50 Jahre). In den Klöstern sollen auch untauglich gewordene Soldaten oder andere arbeitsunfähige arme Männer aufgenommen und verpflegt werden, bei den Nonnen alte Personen ihres Geschlechtes. Auch mit der Erziehung der Waisen und Handarbeiten sollen sie sich beschäftigen. Ohne Erlaubnis dürfen die Mönche keine Besuche empfangen, müssen gemeinschaftlich speisen, sollen keinen Handel treiben, fleissig lesen und studieren. Die Nonnen haben ausserdem strengste Klausur. Von der Seelsorge sind die Mönche für gewöhnlich ausgeschlossen dagegen werden aus ihnen die Prälaten und Beichtväter, die Prediger in den Hauptstädten, die Professoren in den geistlichen Seminarien und an den geistlichen Akademien genommen. Seit Katharina II. (1762—96) fast alle Klöster aufgehoben und deren Güter eingezogen hat, gibt es Staatsklöster und solche, welche durch milde Gaben erhalten werden.

¹ Kirchenlexikon X. 1382.

² Weiss V. 606.

³ Kirchenlexikon X. 1386.

¹ Weiss XI. 44

² S. Kirchenlexikon X.

³ S. kathol. Missionen.

In den Glaubenslehren und in der Verwaltung der Sakramente stimmt die russische Kirche mit der griechischen überein. In der Taufe ist jedoch ein erheblicher Differenzpunkt entstanden. Während die Kirche in Konstantinopel die Taufe der Katholiken und Protestanten durch blosse Aufgiessung des Wassers auf den Kopf des Täuflings oder mit blosser Besprengung (England) als nicht gültig anerkennt, anerkennt sie die russische Kirche als gültig. Von der katholischen Kirche weicht die russische mit der griechischen eigentlich nur in zwei wesentlichen Punkten ab: einmal in der Lehre vom Ausgang des hl. Geistes (Filioque) und dann durch Nichtanerkennung des Papstes. Manche russische Gelehrte neigen in neuerer Zeit auch ganz oder teilweise in theologischen und philosophischen Fragen zum *Protestantismus* hin. Die patristische Gegenströmung einer jungrossischen Partei hat dem gegenüber wenig Erfolg. Es fehlt aber dem russischen Klerus *wissenschaftliche Initiative und Aneiferung und literarische Organe* zum Austausch der Ansichten. — Ehescheidungen behält sich der Zar vor und selbst Kanonisationen von Heiligen geschehen durch kaiserliche Ukase. Die Osterbeicht ist Staatsgesetz.

Ihren Kultus haben die Russen von Konstantinopel erhalten. Sogar die Kirchen sind meist byzantinische Kuppelbauten, im Winter heizbar, in Vorhalle, Schiff und Sanktuarium (mit dem Altar) eingeteilt. An den äussern Andachtsübungen hängt der Russe mit grosser Zähigkeit. Kultgegenstände, Kultkleider, Gebete und Zeremonien stammen noch aus der alten griechischen Kirche. In der Fastenzeit wird wöchentlich nur Samstag und Sonntag die ganze hl. Messe gelesen. Gewöhnliche Popen dürfen keine selbstgemachten Predigten halten, sondern nur gedruckte und approbierte vorlesen. Die Festtage sind meist die nämlichen wie bei uns, die Fasten strenger; indem sich die Russen nicht bloss von Fleisch, sondern auch Butter, Milch, Eiern, Käse, überhaupt von allem, was von warmblütigen Tieren herkommt, enthalten.

Wird die katholische Kirche von der russischen Kirche geduldet? Schon Katharina II. suchte durch die schändlichsten Mittel die mit Rom vereinigten Ruthenen ins russische Schisma hineinzuziehen. Unter Paul I. († 1801) und Alexander I. († 1825) hörte die Verfolgung teilweise auf. Aber der freie Verkehr der Bischöfe mit dem hl. Stuhl blieb untersagt. Schlimmer war's wieder unter Nikolaus I. (1825–55). Die ganze Hierarchie der Ruthenen wurde vernichtet, die meisten Basilianerklöster wurden aufgelöst, die Theologiestudenten in russische Seminarien gesteckt, das Kirchengut eingezogen, in katholische Pfarreien schismatische Priester geschickt, katholische Pfarrgemeinden aufgelöst, Kirchenbauten erschwert, der Uebertritt zur russischen Kirche begünstigt, zur lateinischen bestraft, mit List und Knutenhieben Katholiken in schismatische Kirchen getrieben, tausend polnische Kinder ins Innere Russlands gebracht und dort schismatisch erzogen, die Predigten unter Zensur gestellt, die katholischen Druckereien weggenommen (1844). Die Konvention vom 23. Dezember 1882 schaffte wenig Gerechtigkeit. Unter Alexander III. (1881–94) ging es in der Russifizierung Polens und der grausamsten Verfolgung der katholischen Kirche weiter.

Prof. Bertsch.

Rezensionen.

Pöhlmann, Dr. Hans, Rudolf Euckens Theologie nach ihren philosophischen Grundlagen Berlin, Reuther und Reichard 1903. 93 S. 8°.

Eucken gehört zu den bedeutenderen Philosophen der Gegenwart; sein Denken ist dem Eklektizismus zugeneigt, aber durchaus religiös gestimmt. Er hat den Ausspruch getan: «Was immer das Leben an Heroischem enthält, das hat seine tiefsten Wurzeln in der Religion» Und zwar ist seine Religion nicht etwa Pantheismus — er schätzt die Persönlichkeit zu hoch —; sie zeigt vielmehr grosse Hochachtung für das Christentum, ohne dessen Grunddogmen anzunehmen. Er steht so ziemlich auf der Linie Ritschl. Seine Schreibart ist immer taktvoll und verrät den redlich Suchenden. Die Schrift von Pöhlmann zeugt von Verständnis; doch huldigen wir der Ansicht, es sei immer besser, den Autor selbst, statt ein Buch über ihn zu lesen.

Kolb Viktor, S. J. Die Glaubensspaltung und ihre Folgen in der Gegenwart. Vorträge für die gebildete Männerwelt. Münster i. W. Alphonsoverhandlung. 173 S. kl. 8°.

Es sind 6 Vorträge: Christus, die hl. Schrift, die Lehre, das Kirchenregiment, die Sakramente, die Sittenlehre. Gehalten wurden sie in Wien. Eine Fülle besten Materials ist darin verarbeitet, übersichtlich und in eindrucksvoller Bredsamkeit. Als Hilfsmittel, auch als Geschenkbuch, besonders in der Diaspora sehr empfohlen.

Braig, Dr. Karl. Das Wesen des Christentums an einem Beispiel erläutert oder Adolf Harnack und die Messiasidee. Freiburg, Herder 1903. 40 S. 8°.

Harnack hat in seinem bekannten Buche die jüdische Messiasidee bezeichnet als die Erwartung eines politischen Königs und eines sittlichen Befreiers. Braig betont, dass zur Zeit Christi unter den Juden allerdings irrige Vorstellungen vom Messias im Schwunge waren, dass aber die Messiasidee, wie sie im A. T. niedergelegt ist, uns den Messias zeigt als Prophet, Priester, König und Gott, der für uns sterben sollte. Des weitern bringt der Autor eine längere Ausführung über die Auferstehung Christi und unsere persönliche Unsterblichkeit. Die Schrift ist durchwirkt von vielen schönen Sätzen und Zitaten, im ganzen aber vermissen wir den klaren logischen Aufbau, die unentwegte Durchführung des einmal angeknüpften Gedankenthemas.

Schell, Dr. Hermann. Das Christentum Christi. Eine kritische Studie zu Harnacks «Wesen des Christentums». Renaissance Broschüre n. 5. München, Rudolf Abt.

Der Würzburger Gelehrte widmet dem Werk des Berliner Kirchenhistorikers einige Gegenbemerkungen, die tiefgründig und treffend sind. Er weist ihm nach, wie verfehlt es ist, den Intellektualismus als fremdes Element aus Religion und Christentum zu verbannen, den Heiland vom Glaubensobjekt auszuschliessen und das Christentum von allem Kirchlichen, Kultischen, Aszetischen, Mystischen zu entleeren. «Das Evangelium ist wohl das Einfachste — aber wie der Geist, nicht wie der Punkt. Man kann das Einfache im Sinn der Leere nehmen oder im Sinn der Fülle und der Triebkraft bis zum Besitz der Unendlichkeit! . . . Wenn den Keimen und Embryonen, den Senfkörnern und Saatkraften verboten wird, dass sie ihr Wesen zur Entfaltung bringen, weil sie dabei ihre Einfachheit verlieren und sich mit Fremden

verbinden müssen, so ist allerdings ihre ideale Reinheit gewahrt, ihre Vermischung mit Fremden ferngehalten, aber es ist ihnen nichts weniger verboten, als das Leben selber.» G.

Personalbestand

des

Domkapitels des Bistums Basel

seit dem Jahre 1858.

Diözesanstand Solothurn.

Residierende Domherren:

- Viktor Kiefer*, Stadtpfarrer, erwählt 1862, gestorben 1891.
Joseph Eggenschwiler, Stadtpfarrer, erw. 1885.
Aloys Walker, Domkaplan, erwählt 1885, gest. 1898.
Arnold Walther, Domkatechet, erw. 1894.
Joseph Bohrer, bischöflicher Kanzler, erw. 1898, gest. 1902.
Gottfried Gisiger, Stadtpfarrer, erw. 1902.

Diözesanstand Luzern.

Residierende Domherren:

- F. X. Schmid*, Theologieprofessor, erw. 1868 als Nachfolger von Domherrn Nik. Schürch, welcher resignierte, gest. 1893.
Jakob Meyer, erw. 1894, seit 1889 nicht residierender Domherr, gest. 1900.
Anton Wyss, Stadtpfarrer von Baden, erw. 1900.
 Nicht residierende Domherren:
Kasp. Melch. Elmiger, Pfarrer in Schüpfheim, erw. 1865, gest. 1889.
Dr. A. Tanner, Stiftspropst, erw. 1885 als Nachfolger von Stiftspropst Matthias Riedweg, gest. 1893.
Jakob Meyer, Dekan und Pfarrer in Altishofen, erw. 1889 als Nachfolger von Domherr Elmiger, bis 1894.
Fr. Xaver Schmid, Theologieprofessor, erw. 1894, gest. 1898.
Joseph Leu, Dekan und Pfarrer in Buttisholz, erw. 1894.
Jos. Duret, Stiftspropst, erw. 1898.

Diözesanstand Aargau.

Residierende Domherren:

- Kaspar Herzog*, Pfarrer und Dekan in Wegenstetten, erw. 1886 als Nachfolger von Domherr Mettauer (gest. 1878), gest. 1892.
Gottfried Wengi, nicht residierender Domherr, erw. 1893, gest. 1898.
Stephan Stocker, nicht residierender Domherr, erw. 1898.
 Nicht residierende Domherren:
Gottfried Wengi, Pfarrer und Dekan in Unterendingen, erw. 1886.
Stephan Stocker, Pfarrer und Dekan in Bremgarten, erw. 1886.
Jos. Nuttlispach, Pfarrer und Dekan in Wohlen, erw. 1893.
Fridolin Pabst, Pfarrer und Dekan in Hornussen, erw. 1898.

Diözesanstand Zug.

Nicht residierende Domherren:

- Peter Bachmann*, Pfarrer und Kammerer in Risch, erw. 1880, als Nachfolger von Domherr Schlumpf, gest. 1895.
Aloys Staub, Pfarrer und bischöf. Kommissar in Unterägeri, erw. 1895.

Diözesanstand Thurgau.

Nicht residierende Domherren:

- Konrad Kuhn*, Stadtpfarrer und bischöflicher Kommissar in Frauenfeld, erw. 1870 als Nachfolger von Domherr Meyerhans, gest. 1901.
Johannes Ruckstuhl, Pfarrer und Dekan in Sommeri, erw. 1901, resignierte aber vor der Installation.
Aloys Zuber, Pfarrer und bischöf. Kommissar in Bischofszell, erw. 1901, gest. 1902.
Johannes Kornmeier, Pfarrer und Dekan in Fischingen, erw. 1902.

Dompropst:

- Nach der Erhebung von Dompropst Fiala zum Bischof von Basel im Jahre 1885 wurde als Dompropst 1888 erwählt: Domherr *J. Eggenschwiler*, installiert 1891.

Domdekane:

- Fr. X. Schmid*, residierender Domherr des Standes Luzern, erw. 1883, als Nachfolger von Domdekan Peter Girardin (gest. 1882).
Gottfried Wengi, resid. Domherr des Standes Aargau, erw. 1894.
Jakob Meyer, resid. Domherr des Standes Luzern, erw. 1898.
Stephan Stocker, resid. Domherr des Standes Aargau, erw. 1900.

Domkanzler:

- 1863—1874 Domherr V. Kiefer sel.
 1874—1886 Domherr und Domdekan *Fr. X. Schmid* sel.
 1886—1891 Domherr und Dompropst *J. Eggenschwiler*.
 1891—1892 Domherr *K. Herzog* sel.
 1893—1894 Domherr und Domdekan *Wengi* sel.
 1894—1899 Domherr und Domdekan *J. Meyer* sel.
 1899 bis gegenwärtig Domherr *A. Walther*.

Der Domsenat besteht aus den residierenden Domherren des Standes Solothurn und der Stände Luzern und Aargau; der jeweilige Dompropst ist dessen Präsident, wie auch der des Domkapitels, sein Stellvertreter der jeweilige Domdekan.

Seit dem Ableben der letzten Domherrn des Standes Bern, des nicht residierenden Domherrn Paul Saucy, Pfarrer in Les Bois, gest. 1879, von Domdekan Peter Girardin, gest. 1882 und dem nicht residierenden Domherrn Raisse, Dekan in Rennerdorf, gest. 1889, wurden die im Bistumsvertrage vom Jahre 1828 festgesetzten Domherrenstellen des Standes Bern nicht mehr besetzt.

Nachtrag zur Kongresschronik der letzten Nummer der «Kirchen-Zeitung»:

Im Anschlusse an die Besprechung des Basler-Kongresses für allgemeine Religionsgeschichte verdient noch die *hagiographische Ausstellung*, die Herr Dr. E. A. Stükelberg, Dozent an der Universität Basel, für die Zeit der Kongressstage in den Räumen der Universitätsbibliothek veranstaltet hatte, besonderer Erwähnung. Die Ausstellung suchte dem Beschauer ein Bild der *Helvetia sancta* und *sacra* zu geben. Zu diesem Zwecke wurde von Herrn Stükelberg in instruktiver, übersichtlicher Gruppierung sehr reiches Material (meistens Abbildungen, darunter viele wertvolle Originalphotographien) zusammengestellt, das sich auf die schweizerischen Heiligen und auf diejenigen Heiligen, die sich in der Schweiz besonderer Verehrung erfreuen, sowie auf deren Kultus bezog. Zum bessern Verständnis der vielen dargestellten Objekte (Reliquien, Reliquiare, Devotionalien etc.) und ihres zum Teil liturgischen Gebrauchs war der ersten Abteilung der Ausstellung eine zweite angefügt, die in gedrängter Auswahl das gesamte Inventar der mittelalterlichen Gotteshäuser (wiederum unter besonderer Berücksichtigung schweiz. Altertümer) zur Darstellung brachte. — Unwillkürlich erinnerte die lehrreiche, mit grosser Pietät veranstaltete Ausstellung speziell katholischer Kultusgegenstände — mitten im protestantischen Basel — an den mannigfaltigen Wechsel der Zeiten, erweckte aber im Besucher den lebhaften Wunsch, es möchte eine ähnliche Sammlung an jedem katholischen Priester- und Lehrerseminar bestehen zur Förderung des oft kargen Verständnisses für kirchliche Kunst und Liturgie. *W. Sch.*

X. Generalversammlung des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Montag, den 17. und Dienstag, den 18. Oktober 1904
in Chur.

Programm:

I. Montag, den 17. Oktober.

1. Nachm. 3 Uhr Begrüssung der Gäste in der Hofkellerei.
2. „ 3½ „ Sektionsversammlungen.

A. Für Primarlehrer im Seminar.

Vorsitzender: Herr Lehrer K. Federer in St. Fiden, St. Gallen.

1. Referat: Der Zeichnungsunterricht in der Volksschule. Referent: Herr Julius Huber, Lehrer in Dagmersellen, Kt. Luzern.

2. Diskussion.

B. Für Sekundar- und Mittelschullehrer in der Hofkellerei. Bestimmteres folgt in den „Pädag. Bl.“

3. Nachmittags 6 Uhr Delegiertenversammlung in der Hofkellerei. Traktanden:

A. Die Organfrage.

B. Verschiedene Vereinsgeschäfte.

4. Abends 8 Uhr gemütl. Vereinigung in der Hofkellerei; Vorträge des titl. Cäcilien-Vereins Chur.

II. Dienstag, den 18. Oktober.

1. Morgens 7 1/2 Uhr Gottesdienst mit Predigt und hl. Amt im Seminar.

2. Morgens 9 Uhr Hauptversammlung im bishöfl. Schloss (Rittersaal).

A. Referate:

a) Unsere Schulbücher von Herrn Dr. Decurtins, Nat.-Rat in Truns.

b) Vortrag über die Stellung des Lehrers zur Schulgesundheitspflege von Herrn Erz.-Rat Dr. Müller, Arzt in St. Fiden, St. Gallen.

c) Der Unterricht als Erziehungsmittel von Herrn Lehrer Spiess in Tuggen.

B. Vereinsgeschäfte.

3. 1 Uhr Bankett im Seminar.

Bemerkungen:

1. Die Teilnehmer haben gegen Vorzeigen der Ausweis-karte, welche den Päd. Blättern beigelegt wird, die üblichen Fahrtbegünstigungen (einfaches Billet für Retourfahrt).

2. Die Kathedrale und das rhätische Museum stehen unentgeltlich zur Besichtigung offen.

3. Das Quartierbureau befindet sich in der Hofkellerei.

4. Bei günstiger Witterung wird ein Ausflug nach Thusis und in die Via mala veranstaltet werden.

Wir machen auch den Klerus angelegentlich auf diese Tagung aufmerksam. D. R.

Tarif	pr. einspaltige Nonpareille-Zeile	oder deren Raum:
Ganzjährig	Inserate: 10 Cts.	Vierteljährig, Inserate: 15 Cts.
Halb	" " " 12 "	Einzelne " 20 "
	Beziehungswise 26 mal.	Beziehungswise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1. — pro Zeile.

Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt

Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

KIRCHENBLUMEN
(Fleurs d'églises)

sowie deren Bestandteile werden in schönster Ausführung und zu billigen Preisen geliefert von
A. BÄTTIG, BLUMENFABRIK, SEMPACH.

—) Kostenvoranschlag auf Wunsch. Referenzen zu Diensten. (—

Briefkasten der Redaktion.

Nachträge zur Chronik und zur Totentafel folgen in nächster Nummer.

Es wurden auch andere Notizen und Chronikbeiträge, sowie die Fortsetzung der Kongresschronik zurückgelegt, um den Artikel 'Stadtmission' zu einem grösseren Teil zum Abdruck zu bringen.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1904:

	Uebertrag laut Nr. 40:	Fr. 44,925.39
Kt. Aargau: Schupfart	9 85	
Kt. Bern: Römisch-kath. Pfarrei Bern	267.47	
Biel 50, Saignelégier 130.60	180.60	
Kt. St. Gallen: Untereggen	115.—	
Kt. Glarus: Netstal	99.—	
Kt. Luzern: Entlebuch, Legat von Jgfr. Aloisia Renggli sel.	200.—	
Von einem Geistlichen aus M.	100.—	
Bero-Münster, untere Pfarrei 240, Pfaffnau, Nachtrag 2,		
Reussbühl 110	370.—	
Kt. Nidwalden: Nieder-Rickenbach, von Ungenannt	10.—	
Kt. Solothurn: Stadt Solothurn, Druckerei Union	72.05	
Erlinsbach 80, Obergögen 20, Olten, von Ungenannt		
25, Seewen 25, Welschenrohr 52.50	202.50	
Kt. Thurgau: Aadorf, Nachtrag 5, Dussnang 45, Er-		
matingen 35	85.—	
Kt. Zug: Risch	235.—	
Kt. Zürich: Bülach	60.—	
	46,931.86	

Luzern, den 11. Okt. 1904.

Der Kassier: J. Duret, Propst.



Wir machen auf die in der „Kirchen-Zeitung“ regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam.



Eine zeitgemässe wissenschaftliche Neuheit.

Der hochw. Geistlichkeit besonders empfohlen.

In unserm Verlage wird in mehreren illustrierten Bändchen erscheinen:

Benzigers Naturwissenschaftliche Bibliothek,

von welcher sieben nachfolgende Bändchen zur Ausgabe gekommen:

Dr. 1. Schöpfung und Entwicklung: Die Erde.

Ihre Entstehung und ihr Untergang. Von P. Martin Gander, O. S. B. Prof. Mit 28 Illustrationen und einer Spektaltafel. 160 Seiten. Format 115 mal 170 mm.

Dr. 2. Schöpfung und Entwicklung: Der erste Organismus.

Von P. Martin Gander, O. S. B. Prof. Mit 28 Illustrationen. 160 Seiten. Format 115 mal 170 mm.

Dr. 3. Schöpfung und Entwicklung: Die Abkammungslehre.

Von P. Martin Gander, O. S. B. Professor. Mit 28 Illustrationen. 160 Seiten. Format 115 mal 170 mm.

Jedes Bändchen geb. in Originalleinwandband, Rotschnitt, Fr. 1.90.

Diese drei Titel bilden den Anfang eines in mehreren illustrierten Bändchen erscheinenden literarischen Unternehmens. In klarer Sprache behandelt dieses Werk naturwissenschaftliche Fragen vom ausgesprochen christlichen Standpunkte aus und will dem gebildeten Katholiken ein sicherer Ratgeber und praktischer Führer sein im Kampfe gegen die mannigfachen antichristlichen Bestrebungen der modernen Naturwissenschaft.

In den drei ersten Bändchen soll die Grundlage für eine richtige Auffassung der Schöpfungs- und Entwicklungslehre gelegt werden. Klare übersichtliche Disposition der überaus reichhaltigen Materie, kurzgefasst u. für den gestellten Zweck doch erschöpfende Behandlung dieses wichtigen Themas, eine überaus gelungene Darstellungsweise, zahlreiche instructive Illustrationen sind hohe Vorzüge dieses für jeden Gebildeten so überaus praktischen und wertvollen Werkes.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen, sowie von der
Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G., Einsiedeln,
Waldshut, Köln a/Rh.

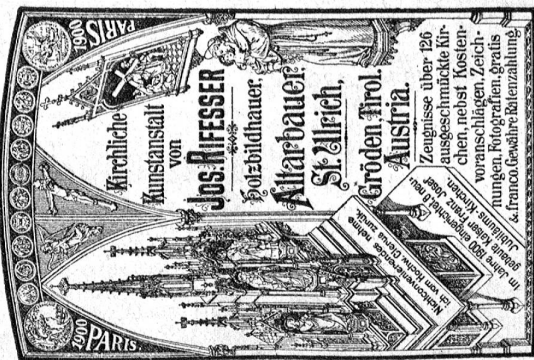
Gebrüder Gränicer, Luzern

Besteingerichtetes Massgeschäft und Herrenkleiderfabrik

Soutanen und Soutanellen von	Fr. 40 an
Paletots, Pelerinenmäntel und Havelock von	Fr. 35 an
Schlafröcke von	Fr. 25 an

Massarbeit unter Garantie für feinen Sitz bei bescheidenen Preisen.

Grösstes Stofflager. Muster und Auswahlendungen bereitwilligst.



Benigkeiten von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Hartmann, Ph., Repertorium Rituum. Uebersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Ritualvorschriften für die priesterlichen Funktionen. Dritte Auflage. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. XVIII u. 845 Seiten. Lex. 8. Br. M. 10.—, geb. M. 12.—.

Bei seiner längst anerkannten Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit führt das Buch fort, bei allen Ritualfragen dem Klerus ein sicherer und zuverlässiger Führer zu sein.

Bruner, Dr. Joh., Dompropst, Lehrbuch der Pastoraltheologie. I. Bd. Das Priesteramt. (Wissenschaftl. Handbühl.) 2. verb. u. verm. Auflage. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. XII u. 450 Seiten. gr. 8°. Br. M. 4.60 geb. M. 5.80.

Die sobald nötig gewordene zweite Auflage ist der beste Beweis für die Vortrefflichkeit dieses praktischen Buches.

LUZERNISCHE GLASMALEREI

Vonmattstr. 46 - DANNER & RENGGLI - (Sälimatte) empfiehlt sich der hochw. Geistlichkeit zur Anfertigung von bemalten Kirchenfenstern sowie Bleiverglasungen und Reparaturen. Preise mässig bei prompter Bedienung. Beste Zeugnisse. [13]

In unserem Verlage ist erschienen:

Broschüren-Sammlung der „Schweiz. Kirchenzeitung“ No. 3:
Eine Weile

Nachdenkens über die Seele.

Homiletisch-Philosophische Betrachtungen für gebildete Christen von

A. Meyenberg, Professor der Theologie und Canonicus in Luzern
Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern.

VITRAUX D'ART POUR EGLISES

Kirchen-Glasmalerei und Mosaiken

RICHARD ARTHUR NÜSCHELER

Peintre-Verrier et Architecte d'art.

M. D. J. HORS-CONCOURS

EXPOSITION DE L'HABITATION PARIS 1903

55 Boulevard du Montparnasse PARIS.

Kirchentepiche

in grösster Auswahl bei
Oscar Schüpfer, Weinmarkt,
Luzern.

Jünglinge vom 16. Lebensjahre an, welche sich im Ordensstande der Krankenpflege widmen möchten, finden Aufnahme bei den barmherzigen Brüdern zu Montabaur (Provinz Nassau). Anmeldungen ist ein Empfehlungsschreiben v. Ortsgeistlichen beizufügen.

HARMONIUMS



mit
wundervollem Orgelto
(amerik. Saugsystem)
für Salon, Kirchen
und Schulen

zum Preise von
78 Mk., 120 Mk.,
160 Mk. bis 1200 Mk.
empfiehlt

Aloys Maier in Fulda
Harmonium-Magazin (gegr. 1846)

Hoflieferant.

Illustrierte Kataloge
gratis. Harmonium-
Schule u. 96 leichte
Vortragsstücke zu
jedem Harmonium
unentgeltlich. Ra-
tenzahlungen von
10 Mk. monatlich an.

Hoher Bar - Rabatt.



Selbstgekelterte
Naturweine empf.

als
Messwein

Bucher & Karthaus

bischöfl. besidigte
Firma

Schlossberg - Luzern

Kirchentepiche

in grösster Auswahl billigst
bei J. Bosch, (H 3035 Lz)
Mühlenplatz, Luzern.

Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach
inschlagenden Geschäfte.

Ewig-Licht Patent

ist bei richtigem Oele das beste
u. vorteilhafteste. Beides liefert

Anton Achermann,

Stiftssekretär Luzern. 14
Viele Zeugnisse stehen zur
Verfügung



Kunstanstalt für kirchl. Arbeiten aus Holz in Groeden, Tirol.

Conrad Martin, Bildhauer, - Altarbauer.

Zeugnisse, Anerkennungs- und Empfehlungsschreiben stehen zu Diensten.



Empfehle mich höflichst
der hochw. katholischen
Geistlichkeit z. Lieferung
von kirchlichen

Einrichtungen aus
Holz.

Arbeiten in allen Stylarten
und Grössen. Christus-
Körper — Heiligen-Statuen
Kreuzweg-Stationen
Krippen-Darstellungen.
Altäre, — Kanzeln,
Heilige Gräber.



Preise über Christuskörper
ohne Kreuz:

Höhe cm.	30	50	70	90	100	120	150 etc
schön bemalt mit Goldsaum	Fr. 6.60	13.75	24.75	36.30	41.80	63.80	110.—

Preise von Heiligen-Statuen aus Holz (ohne Jesukind am Arme).

Höhe cm.	50	70	90	120	140	160 etc.
schön bemalt mit breiter Goldbordüre	Fr. 33.—	49.50	80.30	134.20	184.80	242.—

Für schön ausgeführte Arbeit leiste vollste Garantie und nehme Nichtbe-
friedigendes ohne weiteres zurück.

Zeichnung oder Photographien werden dem hochw. Klerus mit Vergnügen
franko zur gefl. Ansicht zugesendet. — Kunstarbeiten für öffentl. Kirchen
bestimmt sind nach der Schweiz zollfrei.

Gebrüder Grassmayr

Glockengiesserei

Vorarlberg — Feldkirch — Oesterreich

empfehlen sich zur

Herstellung sowohl ganzer Geläute als einzelner Glocken.

Garantie für tadellosen, schönen Guss und vollkommen reine Stimmung.

Billige Preise. — Reelle Bedienung.

Titel!

Anlässlich des

Jubiläums zum 50. Jahrestag der Verkündigung der unbefleckten Empfängnis

erlauben wir uns, Ihnen folgende einschlägige Literatur freundlich
zu empfehlen:

Maria ohne Makel der Erbsünde empfangen.

Hirtenbrief Sr. Gnaden des hochw. Bischofs von Basel Fr. 0.15

Hirtenbrief Sr. Gnaden des hochw. Bischofs von St. Gallen „ 0.35

Plattner, S. M., Der unbefleckte Ruhmeskranz. Eine
Jubelgabe. Predigtzyklus Fr. 2.25

Plattner, S. M., Der Typus der Kirche. Eine Erinnerung
an das Jahr 1904 Fr. 1.50

Patiss, Die Nachfolge der jungfräulichen Gottes-
mutter in ihren Tugenden. Fr. 6.25

Rundschreiben Leo X. über die Jubelfeier Fr. 0.65

Bossuet, Marienpredigten geb. Fr. 6.25

Diessel, Maria, der Christen Hort.

Band 1: Predigten über die hochgebenedeite Mutter
des Herrn Fr. 10.—

2: Predigten auf alle Muttergottesfeste

Schäfer, Dr. Al., Die Gottesmutter in der Hl. Schrift
Fr. 5.35

Jubiläumsbüchlein:

Von P. Bitschman, geb. Fr. 0.50

„ P. J. Al. Krebs, geb. „ 0.65

„ J. M. Rauter, ex Congr. M. geb. „ 0.65

„ P. Seeböck, brosch. „ 0.15

„ P. Hugo Dach, brosch. „ 0.20

Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern.